

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S.786), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 18. Mai 2010 folgende Satzung (**Feuerwehrsatzung**) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Möser unterhält eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr besteht regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Möser"

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Hohenwarthe“
Körbelitz“
Lostau“
Möser“
Pietzpuhl“
Schermen“

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brand (gefahrenvorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der § 1 BrSchG.
- (3) Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Gemeindewehrleiter).

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
3. Alters- und Ehrenabteilung
4. Passive Mitglieder
5. Kinderfeuerwehr, soweit sie eingerichtet ist.

- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindewehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

- (2) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden auf Vorschlag der aktiven Einsatzkräfte durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren berufen. Der Vorschlag wird anlässlich einer einzuberufenden Mitgliederversammlung ermittelt. Zu dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sein. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneutes Vorschlagsverfahren durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein. Nach erfolgtem Vorschlagsverfahren obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihrer Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Leiters und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend.

Gleiches gilt für Ortswehrleiter und Stellvertreter.
- (4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Legt der Gemeindeführer seine Funktion nieder, übernimmt bis zu dem Zeitpunkt, bis ein neuer Gemeindeführer gewählt und berufen ist, der stellvertretende Gemeindeführer diese Funktion.
- (6) Sollte kein stellvertretender Gemeindeführer vorhanden sein, übernimmt ein Kamerad der Einsatzgruppe mit den erforderlichen Qualifikationen, sowie persönlicher und fachlicher Eignung diese Funktion, bis diese Funktion neu gewählt und berufen wurde. Dieser Kamerad hat vor seinem Einsatz sein Einverständnis für die zeitlich begrenzte Wahrnehmung der Funktion zu geben.

§ 4

Ortswehrleiter und Stellvertreter

- (1) Die Wehrleitungen der Ortswehren Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen bestehen jeweils aus dem Ortswehrleiter und seine Stellvertreter.
- (2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortswehr in der jeweiligen Ortschaft. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die jeweilige Ortswehr. Ortswehrleiter und Stellvertreter des Ortswehrleiters sind an die Weisungen des Gemeindeführers und des Stellvertreters des Gemeindeführers gebunden.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr, müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Jugendliche können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters mit der Truppmannausbildung beginnen. Sie leisten keinen Einsatzdienst.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
 - e) dem Tod.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und dem Ortswehrleiter, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß)
 - c) mit dem Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 9 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen
"Jugendfeuerwehr Möser".
Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren tragen den jeweiligen Ortsnamen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Möser ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und dem Ortswehrleiter, die sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 10 Passive Mitglieder

Einwohner der Gemeinde, die die Arbeit der Feuerwehr unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der Einsatzabteilung teilzunehmen, können der Feuerwehr als passive Mitglieder beitreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Zusätzlich obliegen ihr u. a.
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten
- (2) Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe von Gründen verlangt.

An den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter oder einen von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Ausnahme ist die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter.
- (4) Jedes Mitglied der Abteilung der Einsatzkräfte hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der passiven Abteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Den Mitgliedern darf aus Ihrer Verpflichtung zum Einsatzdienst sowie an der Teilnahme an Übungen und Lehrgängen keinen Nachteil erwachsen.

Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstaussfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaussfallersatz zu leisten. Freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Möser kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaussfalls nicht überschritten werden darf.
- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen; das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über anzuwendende Vorschriften abgedeckt sind.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 13

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Möser in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der Gemeinde Möser vorgenommen. Ab 10jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung mit entsprechender Würdigung durchgeführt.

Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:

- 10jährige Mitgliedschaft	75 Euro
- 20jährige Mitgliedschaft	75 Euro
- 30jährige Mitgliedschaft	75 Euro
- 40jährige Mitgliedschaft	100 Euro
- 50jährige Mitgliedschaft	100 Euro
- 60jährige Mitgliedschaft	100 Euro
- alle weiteren 10 Jahre zusätzlich	25 Euro
- bei Übertreten in die Ehrenabteilung aus alters- und gesundheitlichen Gründen	75 Euro

- (2) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, 45 und 55 Jahren erfolgt die Würdigung durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.
- (3) Bei einer 12 und 24jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrleiter erfolgt die Ehrung durch eine finanzielle Honorierung in Höhe von jeweils 200 Euro, einer Ehrenurkunde und einem Blumenstrauß.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden und Dienstzugehörigkeit

- (1) Entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren kann jedes Mitglied durch den Träger eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist sowie Eignung und Befähigung nach der entsprechenden Verordnung vorliegen.
- (2) Die Übertragung einer Funktion und der damit verbundene Dienstgrad erfolgt durch den Bürgermeister nach Vorschlag des zuständigen Ortswehrleiters und Bestätigung des Gemeindeführers.

§15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Feuerwehrsatzungen der Ortsteile außer Kraft.

Möser, den 18. 05. 2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel